

Bebauungsplan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Sülstorf“ der Gemeinde Sülstorf

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10a BauGB

Inhalt:

- Ziel des Bebauungsplanes
- Verfahrensablauf
- Berücksichtigung der Umweltbelange
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschluss

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Sülstorf“

Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage mit einer voraussichtlichen Gesamtleistung von kleiner gleich 10,0 MWp auf einer Ackerfläche, die nordöstlich der Ortslage Sülstorf und östlich in einem Abstand von 110 m parallel verlaufend zum Schienenweg der Bahnstrecke Nr. 6441 Dömitz- Wismar liegt.

Der Zweck der Planung ist die Nutzung von regenerativer Energie, hier Sonnenenergie, zur Stromerzeugung und zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	03.05.2018 und 25.10.2018.
Frühzeitige Behördenbeteiligung	15.11.2018
Beteiligung der Nachbargemeinden	15.11.2018
Landesplanerische Stellungnahme	15.11.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	29.11.2018 bis zum 07.01.2019
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	21.02.2019
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden -Schreiben vom	08.03.2019
Öffentliche Auslegung	25.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019
Abwägungsbeschluss	23.05.2019
Satzungsbeschluss	23.05.2019
Genehmigung	08.10.2019
Ortsübliche Bekanntmachung – Rechtskraft	29.11.2019

Berücksichtigung der Umweltbelange

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima/Luft, Fläche, Boden, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die Entwicklungsabsichten entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Öffentlichkeit hat sich nicht zur Planung nicht geäußert.

Der Landkreis hat auf folgende Belange hinsichtlich der Schutzgüter hingewiesen.

Das Bodendenkmal, der Fundplatz „Sülstorf 4“ hingewiesen (ehem. Gefangenenlager aus 2. Weltkrieg, in dem 40-60 TS Menschen interniert waren, bis zur Ankunft russischer Truppen, die den Transport nach Neustadt/ Holstein veranlassten) befindet sich zum Teil innerhalb des Plangebietes. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zum Umgang mit dem Bodendenkmal wird der Bauherr in Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich im Rahmen der Projektplanung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten entscheiden. Die Errichtung des Solarparks steht dem Bodendenkmal nicht entgegen

Zum Artenschutz:

Für den Schutz der Heidelerche fordert der Landkreis eine zusätzliche Ausgleichsfläche von 2-3 ha.

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Die kartierten Brutplätze der Heidelerche liegen außerhalb der Baufelder. Vielmehr werden nach Umsetzung des Solarparks zahlreiche Nahrungs- und Brut- sowie Habitatflächen für unterschiedlichste Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Bei Nichtumsetzung des Vorhabens würden die Flächen weiter landwirtschaftlich industriell genutzt werden – eine Gefahr nicht nur für die Feld- und Heidelerche, sondern für die Biodiversität insgesamt.

Eine zusätzliche Ausgleichsfläche von 2- 3 ha ist zum Erhalt der Heidelerche nicht notwendig.

Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit wird bestimmt, dass Bauaufreimungen nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem 1. März oder mit ökologischer Baubegleitung zulässig sind.

Zum Schutz der Zauneidechse wird vor Beginn der Baumaßnahmen unter ökologischer Baubegleitung ein Reptilienschutzzaun zwischen November und Ende Februar des Jahres des Baubeginns innerhalb der bestimmten Maßnahmeflächen entlang der potentiellen Habitatflächen errichtet. In den Baufeldern gefundene Zauneidechsen werden in Gebiete ohne Bautätigkeit umgesetzt. Der Schutzzaun wird während der Baumaßnahmen funktionsgerecht erhalten und nach Fertigstellung wieder abgebaut.

Die Öffentlichkeit hat sich nicht zur Planung nicht geäußert.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Weitere Standorte bzw. Alternativen im Gemeindegebiet befinden sich auf allen Ackerflächen, die in dem 110 m breiten Korridor parallel zum Schienenweg liegen und Ackerzahlen <50 aufweisen. Diese stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Beschluss

Der Bebauungsplan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Sülstorf“ wurde am 23.05.2019 von der Gemeindevertretung Sülstorf als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung wurde am ~~08.10.19~~ erteilt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die Satzung mit Ablauf des ~~29.11.2019~~ rechtskräftig. Die zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Übersichtsskizze – Geltungsbereich B-Plan Nr. 4 Sonstiges Sondergebiet Solarpark Sülstorf

